

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Frau
Maria Kickinger-Haselmayer

Bruch 57
3321 Ardagger

Bellagen

9-N-84•16

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(07472) 24 01 Durchwahl	Datum
	Kellner	213	3. Juli 1984

Betrifft
Naturdenkmalerklärung - 2 Kastanienbäume in Stephanshart

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 55••-2, die auf dem Grundstück Nr. 1657, KG Stephanshart, steckenden zwei Kastanienbäume zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die ua. als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Nach dem eingeholten Gutachten, stellen diese beiden Kastanien durch die starken Stämme und den breitästigen Kronen eine Seltenheit dar und geben dem Landschaftsbild des Machlandes-Süd ein besonderes Gepräge.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Welser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Heidecupen

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Der unseitige Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, am 9. August 1904

Für den Bezirkshauptmann



H. Steckinger
(Hr. Steckinger)